

Bundespräsidentenwahl 2010

Informationen betreffend die Stimmabgabe mittels Wahlkarte

Was beinhaltet die Wahlkarte?

Die Wahlkarte ist ein weißes, verschließbares Kuvert. In der Wahlkarte befinden sich **der amtliche Stimmzettel** sowie ein **weißes**, unbedrucktes, gummiertes **Wahlkuvert**.

Wo und auf welche Weise können Sie mit der Wahlkarte wählen?

Im Inland:

Vor einer Wahlbehörde

- in jedem Wahllokal
- bei Besuch durch eine besondere („fliegende“) Wahlbehörde oder
- mittels Briefwahl (ohne Wahlbehörde).

Im Ausland:

Im Ausland können Sie Ihre Stimme nur mittels Briefwahl abgeben.

Wie können Sie Ihr Wahlrecht mit Briefwahl ausüben?

Sie können sowohl im Inland als auch im Ausland die Stimme ohne Beisein einer Wahlbehörde abgeben. Die Wahl des Ortes und der Zeit steht Ihnen grundsätzlich frei. Sie müssen jedoch beim Wahlvorgang unbeobachtet und unbeeinflusst sein und Ihr Stimmrecht persönlich ausüben. Mit der Wahlkarte können Sie sofort nach deren Erhalt wählen und müssen nicht bis zum Wahltag damit zuwarten.

Die Briefwahl können Sie ausüben, indem Sie

- zunächst der Wahlkarte den amtlichen Stimmzettel sowie das gummierte weiße Wahlkuvert entnehmen, dann
- den amtlichen Stimmzettel persönlich, unbeobachtet und unbeeinflusst ausfüllen,
- den ausgefüllten amtlichen Stimmzettel in das Wahlkuvert legen, dieses zukleben und in die Wahlkarte zurücklegen und anschließend
- durch Unterschrift auf der Wahlkarte eidesstattlich erklären, dass Sie den amtlichen Stimmzettel persönlich, unbeobachtet und unbeeinflusst ausgefüllt haben, und schließlich
- die Wahlkarte unter Beachtung der auf der Lasche aufgedruckten Hinweise zukleben.

Die eidesstattliche Erklärung muss **vor Schließen** des letzten Wahllokals in Österreich abgegeben worden sein.

Wie gelangt die Wahlkarte an die zuständige Bezirkswahlbehörde?

Die Wahlkarte kann im Postweg (Portokosten trägt der Bund), im **Ausland** allenfalls im Weg einer österreichischen Vertretungsbehörde (Botschaft, Generalkonsulat, Konsulat) oder einer österreichischen Einheit, an die zuständige Bezirkswahlbehörde übermittelt werden. Die Adresse der Bezirkswahlbehörde ist bereits auf der Wahlkarte abgedruckt. Die Wahlkarte kann auch bei der Bezirkswahlbehörde direkt abgegeben werden.

Wann muss Ihre Wahlkarte bei der zuständigen Bezirkswahlbehörde spätestens einlangen?

Die verschlossene Wahlkarte muss spätestens am 5. Tag nach dem Wahltag (30. April 2010) bis 14.00 Uhr bei der zuständigen Bezirkswahlbehörde einlangen, um in die Ergebnisermittlung einbezogen werden zu können.

Wo haben Sie im Inland die Möglichkeit, am Wahltag vor einer Wahlbehörde mit der Wahlkarte Ihre Stimme abzugeben?

Mit der Wahlkarte können Sie am Wahltag in dem (den) von der Gemeinde festgelegten Wahllokal(en) Ihre Stimme abgeben. **Jedes Wahllokal ist für Wahlkartenwähler(innen) eingerichtet.** Sie werden gebeten, sich rechtzeitig bei der Gemeinde, in der Sie sich am Wahltag aufhalten werden, zu erkundigen, in welcher Zeit das (die) Wahllokal(e) geöffnet ist (sind). Auf Antrag ist auch die Stimmabgabe vor einer besonderen („fliegenden“) Wahlbehörde möglich. Diese besucht Sie am Wahltag an Ihrem Aufenthaltsort, wenn Sie aufgrund mangelnder Geh- oder Transportfähigkeit oder Bettlägerigkeit kein Wahllokal aufsuchen können.

Wie können Sie mit einer Wahlkarte vor einer Wahlbehörde im Inland wählen?

Zunächst begeben Sie sich in ein Wahllokal. Dort **übergeben Sie dem (der) Wahlleiter(in) Ihre Wahlkarte** und weisen Ihre Identität nach, idealerweise mit einem amtlichen Lichtbildausweis. Der (Die) Wahlleiter(in) entnimmt anschließend den amtlichen Stimmzettel sowie das inliegende, unbedruckte, weiße Wahlkuvert aus der Wahlkarte, tauscht dieses gegen ein **blaues Wahlkuvert aus**, da Ihre Stimme in diesem Sprengel mit ausgezählt wird. Die gleiche Vorgangsweise gilt, wenn Sie vor einer besonderen („fliegenden“) Wahlbehörde wählen.

Können Sie mit einer Wahlkarte auch in Ihrer Heimatgemeinde wählen?

Wenn Sie sich, entgegen ursprünglicher Annahme am Wahltag doch in jener Gemeinde aufhalten, in deren Wählererevidenz Sie geführt werden, so können Sie auch dort Ihre Stimme abgeben. Bitte nehmen Sie dazu unbedingt die Wahlkarte mit und übergeben Sie diese dem (der) Wahlleiter(in).

Was haben Sie ganz allgemein zu beachten?

Wenn Sie eine Wahlkarte beantragt haben, dürfen Sie nur mehr mit dieser Ihre Stimme abgeben unabhängig davon, wo und auf welche Weise Sie wählen möchten!

Abhanden gekommene oder unbrauchbar gewordene Wahlkarten darf die Gemeinde keinesfalls ersetzen!

Weitere Auskünfte erteilen Ihnen:

Das Bundesministerium für Inneres

(Anschrift: Postfach 100, 1014 Wien, Telefon: 01 53126 2700, Telefon aus dem Ausland: +43 1 53126 2700, Fax: 01 53126 2110, Fax aus dem Ausland: +43 1 53126 2110, E-Mail: wahl@bmi.gv.at, Internetadresse: www.bmi.gv.at/wahlen)

Das Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten, Wahlbüro

(Anschrift: Minoritenplatz 8, 1014 Wien, Telefon: 0 50 11 50 4400, Telefon aus dem Ausland: +43 50 11 50 4400, Fax: 0 50 11 59 243, Fax aus dem Ausland: +43 50 11 59 243, E-Mail: wahl@bmeia.gv.at, Internetadresse: www.wahlinfo.aussenministerium.at)